

*Gutachten über die hoheitliche Stellung des Diözesanbischofs
zu einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts
und dessen Anstalten*

Von Univ.-Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

TATBESTAND

Im Bistum X. führt eine Kongregation des diözesanen Rechts ein allgemeines Krankenhaus. Das Bischöfliche Ordinariat sah sich veranlaßt, das Kloster anzuweisen, einem angestellten Arzt zu kündigen.

Die Kündigung erfolgte, 1. weil das zuständige Gesundheitsamt das Bestehen zweier gynäkologischer Abteilungen in dem räumlich beengten Krankenhaus beanstandete, — eine dieser Abteilungen leitete der gekündigte Arzt; 2. weil dieser Arzt von der AOK die allgemeine kassenärztliche Zulassung nicht erhalten hatte und die Patienten nur stationär, nicht aber vor und nach dem Krankenhausaufenthalt auf Krankenkassenkosten behandeln konnte.

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses wurde durch das Arbeitsgericht als unwirksam erklärt mit der Begründung, das Bischöfliche Ordinariat sei nur Aufsichtsbehörde des Klosters in kirchlichen Angelegenheiten und wäre daher in diesem Fall nicht befugt gewesen, dem Kloster Weisungen zu erteilen oder stellvertretend für dieses tätig zu werden.

Gegenüber dieser rechtsirrigen Meinung stellt sich die Aufgabe, die hoheitliche Stellung des Ortsbischofs gegenüber dem genannten Kloster darzulegen. Näherhin stellt sich die

BEGUTACHTUNGSFRAGE:

Kommt dem Ortsbischof ein Weisungsrecht gegenüber einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts zu, und zwar sowohl hinsichtlich des Klosters als auch hinsichtlich einer von diesem betriebenen Anstalt?

RECHTSLAGE

1. Der klösterliche Verband bischöflichen Rechts.

Klösterliche Verbände werden unterschieden in Orden und Kongregationen, je nachdem, ob feierliche oder einfache Gelübde abgelegt werden (can. 488 n. 2). Innerhalb der Kongregationen wird unterschieden zwischen jenen des päpstlichen und jenen des bischöflichen Rechts, je nachdem, ob die Kongregation ein päpstliches Approbations- bzw. Beibehaltungsdekret erhalten hat oder nicht (can. 488 n. 3).

Neben diesen Unterscheidungen differenziert sich das kirchliche Ordenswesen noch weiterhin, je nachdem ein klösterlicher Verband Priestermitglieder hat oder nicht, aus Männern oder aus Frauen besteht. Aus dieser Differenzierung ergeben sich 10 verschiedene Gruppen von klösterlichen Verbänden (s. Audomar Scheuermann, Der Bischof als Ordensoberer, in: Episcopus, Festschrift für Kardinal Faulhaber, Regensburg 1949, S. 337-361).

Auswirkung dieser verschiedenen Gruppierung ist u. a. auch die sehr unterschiedliche Stellung der einzelnen Gruppe zum Diözesanbischof, oder umgekehrt, die hoheitliche Stellung desselben zur einzelnen Gruppe. Es besteht der weite Spielraum zwischen der Exemption (s. A. Scheuermann, Die Exemption, Paderborn 1938) der Priesterorden und der völligen Unterwerfung weiblicher Kongregationen des diözesanen Rechts unter den Bischof. Im vorliegenden Fall interessiert nur, daß die Frauen-Kongregation des bischöflichen Rechts von allen klösterlichen Verbänden das stärkste Untergebenheitsverhältnis dem Bischof gegenüber hat. Daß es sich bei der in Frage stehenden Kongregation der Barmherzigen Schwestern um einen solchen Verband des bischöflichen Rechts handelt, ist unbestritten.

2. Das Untergebenheitsverhältnis der Kongregation bischöflichen Rechts gegenüber dem Bischof.

Das kirchliche Rechtsbuch erklärt in can. 492 § 2: „Eine Kongregation des bischöflichen Rechts, mag dieselbe auch im Verlauf der Zeit sich über mehrere Diözesen ausgebreitet haben, verbleibt, solange sie kein Zeugnis einer päpstlichen Approbation oder Belobigung erhalten hat, eine bischöfliche, d. h. der hoheitlichen Gewalt der Oberhirten nach Norm des Rechts völlig unterworfen.“

Neben dieser Grundregel weisen die cc. 506 § 4 und 533 § 1 n. 1 aus, daß innerhalb der Kongregation des diözesanen Rechts eine Frauenkongregation dem Bischof noch stärker unterworfen ist als eine Männerkongregation. Daher ist es richtig, wenn von der Frauenkongregation diözesanen Rechts gesagt wird, das Unterordnungsverhältnis zum Bischof sei hier stärker als bei jedem anderen Verband des Ordensrechts.

Näherhin stellt sich die Frage, was denn diese völlige Unterwerfung im Sinne von can. 492 § 3 beinhaltet.

Die Aufzählung einzelner Rechte, die verstreut im kirchlichen Gesetzbuch zu finden sind, ist andernorts gemacht (Scheuermann, Der Bischof als Ordensoberer, S. 360) und bedarf hier keiner Wiederholung. Es genügt darauf hinzuweisen, was sich aus can. 618 § 2 mit aller Klarheit ergibt: In Kongregationen des bischöflichen Rechts kann der Bischof

die Satzungen ändern (sie sind ja bischöfliches Gesetz), die Wirtschaftsführung beaufsichtigen und sich in das innere Klosterregiment einmischen. Die Feststellung des ca. 492 § 2, daß die bischöflichen Kongregationen dem Oberhirten nach Maßgabe des Rechts völlig unterworfen sind, verlangt eine kurze Darlegung über den Umfang der hoheitlichen bischöflichen Gewalt.

3. Die hoheitliche Gewalt des Bischofs.

Mit der Übertragung des Bischofsamtes erlangt der Bischof die oberhirtliche Gewalt über das anvertraute Bistum. Diese als „*jurisdictio Ordinarii*“ bezeichnete hoheitliche Hirtengewalt hat drei Funktionen: Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung. In sachlicher Hinsicht erstreckt sich dieselbe auf alle geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Bistumsregierung (can. 335 § 1).

Hier interessiert vor allem die Verwaltungsbefugnis des Ortsbischofs. Sie zielt unmittelbar auf die praktische Förderung des Wohles der Kirche. Hierzu schreibt Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I^o S. 325: „Ihre (der Verwaltung) Tätigkeit ist bald Rechtsanwendung, bald Rechtsschöpfung; das eine verbindet sie der Rechtssprechung, das andere der Gesetzgebung. In der Verwirklichung des Rechtes, was Selbstzweck der richterlichen Tätigkeit ist, sieht die Verwaltung nicht das Ziel, sondern die Schranke ihrer Tätigkeit. Was das Gesetz gebietet oder verbietet, bindet auch die Verwaltung, d. h. die muß gesetzmäßig sein. Eine bedeutsame Auflockerung der Gesetzesbindung sind die vielfachen Anweisungen zu einem Ermessensentscheid, d. h. die Verwaltungsorgane werden, weil der Gesetzgeber nicht alles bis zum letzten normieren kann, oft angewiesen, ihre Entscheidungen nach dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten. Der Verwaltung eignet insbesondere die Freiheit der Initiative; sie kann, auch ohne gerufen zu sein, überall da, wo es ihr notwendig, nützlich oder zweckmäßig zu sein scheint, eingreifen, und muß es zuweilen, um das kirchliche Leben vor drohenden Schäden zu bewahren oder um bereits eingetretene Schädigungen abzustellen.“

Als Verwalter seines Bistums kann der Bischof auch den Kongregationen des bischöflichen Rechts, ihren höheren und niederen Oberen sowie allen Einzelmitgliedern jene Weisungen erteilen, welche nach seinem Ermessen nötig, nützlich oder zweckmäßig sind, zur Erfüllung der besonderen Aufgaben dieser Kongregation und der Verpflichtung ihrer Einzelmitglieder. Vornehmlicher Teil der bischöflichen Verwaltungsbefugnis ist das bischöfliche Aufsichtsrecht, welches in Hinsicht auf Diözesan-Kongregationen als Visitations- und Vermögensaufsichtsrecht in den cc. 344 § 1, 512 § 1n.2, 533 § 1n. 1 und 533 § 3 n. 3 in besonderer

Weise festgelegt ist. Die Verwaltungsbefugnis erschöpft sich aber keineswegs in diesem Aufsichtsrecht, sondern beinhaltet weiterhin den ganzen Bereich der freiwilligen Verwaltung (iurisdictio voluntaria), welche sich im Verwaltungsbescheid auf Bitte, Antrag, Bericht oder Anfrage betätigt, und der zwangsmäßigen Verwaltung, welche im Wege des Verwaltungsbefehles (Anweisung, Verfügung) eine im Rahmen des Rechts liegende Verwirklichung verlangt.

Da nach can. 335 § 1 kein Zweifel besteht, daß die gesetzgebende, rechtsprechende und verwaltende Oberhirtengewalt des Bischofs sich auf geistliche und zeitliche Angelegenheiten bezieht, ist es abwegig, die Verwaltungsbefugnis auf rein geistliche (religiöse oder, wie man auch sagt, kirchliche) Angelegenheiten zu beschränken.

Kraft kirchlichen Gesetzes ist als ständiger Vertreter des Bischofs im Verwaltungsbereich der Generalvikar bestellt (can. 368 § 1). Als der allgemeine Vertreter des Bischofs im außergerichtlichen Bereich ist er der oberste der bischöflichen Kurialbeamten und gemäß can. 198 § 1 in die Gruppe der Oberhirten eingereiht, so daß auch er mit gewissen Beschränkungen (nämlich soweit sich der Bischof eine Angelegenheit selbst vorbehält oder soweit vom allgemeinen Recht eine Sondervollmacht des Bischofs für einzelne besondere Jurisdiktionsakte gefordert ist; siehe dazu Eichmann-Mörsdorf I S. 430 f.) Inhaber der ortsbischöflichen Verwaltungsbefugnis ist.

Die vom Generalvikar gezeichneten Erlasse eines bischöflichen Ordinariats sind daher Akte der kirchlichen Oberhirtengewalt (zum Vorstehenden siehe näherhin Eichmann-Mörsdorf I S. 324-328, 407-409, 414-416, 419 f., 427-431).

4. Der Bischof als Ordensoberer.

Aus dieser hoheitlichen Kirchengewalt des Bischofs, welche diesen befähigt, für Kongregationen des bischöflichen Rechts im ganzen sachlichen Umfang seiner Gewalt Weisungen zu erteilen, ergibt sich seine Stellung als Ordensoberer. Die Doktrin unterscheidet superiores interni und externi. Der Bischof ist für die klösterlichen Verbände superior externus, d. h. außenstehender Ordensoberer. Damit ist er gegenüber den Ordensobern im strengen Sinn, welche dem klösterlichen Verband selbst zugehören, ein Ordensoberer, der nicht dem Verband zugehört, seine Legitimation aber aus der hoheitlichen Stellung an der Spitze der Teilkirche seiner Diözese ableitet, welcher der klösterliche Verband eingeordnet ist (T. Schaefer, De Religiosis, 1947⁴ nn. 384-403 pp. 168-180). Als Ordensoberer in diesem Sinn wird der Ortsbischof denn auch in dem Caput „De Superioribus et de Capitulis“ ge-

wertet, in welchem vor den verbandszugehörigen Ordensoberen in can. 500 § 1 ausdrücklich der Ortsbischof als Vorgesetzter der Ordensleute bezeichnet wird.

Die Ordensoberen selbst sind Inhaber der eigentlichen Ordensoberngewalt, der *potestas dominativa*, der hausherrlichen Gewalt, die mit der Amtsübernahme gewonnen und welcher der einzelne Ordensangehörige durch die Profießablegung unterstellt wird (can. 501 § 1).

Es erhebt sich nun die Frage, welcher Art die Gewalt des Ortsbischofs als außenstehenden Ordensobern ist, ob diese nämlich hoheitliche Kirchengewalt ist, von der gleichen Art, wie der Bischof sie allen Geistlichen, allen Getauften und den kirchlichen Rechtspersönlichkeiten seines Sprengels gegenüber ausübt, oder ob sie zugleich auch hausherrliche Gewalt ist von der gleichen Art, wie die verbandszugehörigen Ordensobern sie ausüben. Diese Frage ist kontrovers (s. A. Scheuermann, Der Bischof als Ordensoberer, S. 337-342; H. Hanstein, Ordensrecht, Paderborn 1953, S. 48). Man könnte mit Vermeersch-Creusen (Epitome Juris Can. Iⁿ n. 746 p. 563) sagen, es sei ein wenig beachtlicher Unterschied, ob Weisungen kraft hausherrlicher (*p. dominativa*) oder kraft hoheitlicher Kirchengewalt (*p. iurisdictionis*) erteilt werden. Dennoch erscheint der Unterschied rechtlich und religiös von Bedeutung: Wenn der Befehl nämlich auf Grund hausherrlicher Gewalt erteilt ist, verpflichtet er kraft des Gelübdes des Gehorsams; wenn er auf Grund hoheitlicher Kirchengewalt erteilt ist, verpflichtet er kraft des allgemeinen Gehorsams, den alle Gläubigen dem Bischof schulden, oder kraft des kanonischen Gehorsams, zu dem Kleriker dem Ortsbischof in besonderer Weise verpflichtet sind (can. 127).

Ohne daß es nun für die Beurteilung der Weisungsbefugnis des Ortsbischofs an Ordensleute für einen Außenstehenden, der danach fragt, von Bedeutung ist, soll an dieser Stelle festgehalten werden: Bezüglich der klösterlichen Kongregationen des bischöflichen Rechts überwiegt bei den angesehenen Autoren die Meinung, daß der Bischof nicht nur kraft hoheitlicher Kirchengewalt, sondern auch kraft eigentlicher Ordensoberngewalt, kraft der hausherrlichen Gewalt also Befehle erteilen kann; diesen Befehlen ist nicht nur auf Grund des allgemeinen kirchlichen Gehorsams, sondern primär auf Grund des klösterlichen Gehorsamsgelübdes Folge zu leisten (Schäfer, a.a.O. n. 387 p. 171; Vermeersch-Creusen, a.a.O. n. 614 p. 455, n. 746 p. 562; M. Conte, a Coronata, Institutiones Jur. Can. I^a, 1950 n. 530 p. 631, n. 603 p. 767). Ohne daß in diesem Zusammenhang die Rechtsverhältnisse bei Orden und bei Kongregationen des päpstlichen Rechts zu erörtern sind, ist also festzuhalten: Für Kongregationen des bischöflichen Rechts ergibt sich aus der Natur und der Rechtsordnung dieser Verbände, daß

der Bischof als äußerer, nichtverbandzugehöriger Ordensoberer seinen Weisungen sowohl wegen des ihm geschuldeten allgemeinen kirchlichen Gehorsams, als auch wegen des ihm auf Grund des Gehorsamsgelübdes geschuldeten Gehorsams Geltung verschaffen kann; dies wird ja auch darin deutlich, daß in diesen Kongregationen in der Gelübdeformel ausdrücklich der Ortsbischof genannt wird, dem das Gelöbniß dargebracht wird.

Die umfassende Befehlsgewalt, die dem Ortsbischof kraft can. 492 § 2 gegenüber Kongregationen des bischöflichen Rechts zukommt, hat zur Folge, daß dem Bischof zur Durchsetzung seiner Autorität gemäß can. 619 eine ebenso umfassende Strafgewalt zukommt.

Entsprechend den obigen Ausführungen über das Stellvertretungsamt des Generalvikars gemäß can. 368 ist es zweifelsfrei, daß diese umfassende Befehlsgewalt gegenüber Kongregationen des bischöflichen Rechts wie dem Bischof auch dem Generalvikar zukommt; ein Unterschied zwischen Bischof und Generalvikar besteht einzig darin, daß die mit der Befehlsgewalt verbundene Strafgewalt dem Generalvikar nicht auf Grund seiner allgemeinen Stellvertretungsbefugnis, sondern erst nach besonderer Bevollmächtigung durch den Bischof zusteht (can. 2220 § 2).

5. Die Autonomie des klösterlichen Verbands des bischöflichen Rechts.

Die überragende Hoheitsgewalt des Bischofs gegenüber Verbänden des bischöflichen Rechts darf dabei nicht so verstanden werden, als ob dieselbe die untergeordnete Verbandsautorität illusorisch machen würde. Die vorstehenden Ausführungen drängen doch wohl zu der Frage: Was haben denn in derartigen Verbänden die Ordensoberen überhaupt noch zu sagen, wenn dem Bischof diese umfassende Befugnis zukommt? Dem Außenstehenden ist die Natur hoheitlicher Kirchengewalt gelegentlich unverständlich. Dem Kirchenrechtler andererseits kann die gestellte Frage unverständlich sein. So wenig z. B. die vom Kirchenrecht ausgesprochene Immediatgewalt des Papstes über jede einzelne Diözese (can. 218 § 2) die Gewalt des bischöflichen Gebietsherrn aushöhlt, ebensowenig wird die Ordensoberngewalt im Verband des bischöflichen Rechts illusorisch gemacht durch die bischöfliche Gewalt.

Jeder klösterliche Verband, auch die Kongregation des diözesanen Rechts, besitzt Selbständigkeit, ist kirchliche Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe der cc. 99 ff., und zwar als Gesamtverband wie auch in den kanonisch errichteten Einzelkonventen (J. Lammeyer, Die juristischen Personen der kath. Kirche, Paderborn 1939, S. 178 ff.; R. Moli-

tor, Orden und Klöster als kirchliche Persona moralis, Breslau 1939; A. Scheuermann, Die Rechtspersönlichkeit religiöser Orden und Genossenschaften nach kanonischem und nach deutschem Recht, in: Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London, S. 114-131).

Die Kongregation des bischöflichen Rechts in ihrer Verbandseigenschaft und ihren TeiIgliederungen trägt Autorität in sich, ist autonom. Ihre Oberen sind Inhaber hausherrlicher Gewalt und die normalen, unmittelbaren Träger der Selbstverwaltung.

Diese Überlegungen machen sofort das Spannungsverhältnis deutlich, das zwischen dieser Autonomie und der bischöflichen Obergewalt bestehen kann. Zwingend wird daher die Frage nach dem Verhältnis von Ordensoberngewalt und Bischofsgewalt in Kongregationen des bischöflichen Rechts.

Wir wissen, daß die hausherrliche Gewalt der Ordensobern keine Konzession des Bischofs darstellt, vielmehr etwas von der Kirche kraft allgemeinen Rechts Eingerichtetes ist. Die hausherrliche Gewalt wird realisiert durch die rechtmäßige Obernbestellung einerseits und die Gelübdebindung der Untergebenen andererseits. In Kongregationen des bischöflichen Rechts ist also die hausherrliche Gewalt der Ordensobern zunächst etwas Vorgegebenes.

Ihre nähere Umschreibung aber erfährt diese Gewalt in dem Sonderrecht des Verbandes, das niedergelegt ist in sog. Konstitutionen, Statuten, Satzungen. Dieses Sonderrecht kommt in diesen Verbänden in der Form eines bischöflichen Gesetzes zustande. Dieses bischöfliche Gesetz selbst kommt zustande auf Grund des Rahmenrechtes, welches das allgemeine kirchliche Ordensrecht (cc. 487-672) darstellt, sowie auf Grund der besonderen Normen, welche der Ortsbischof kraft seiner Gesetzgebungsbefugnis (can. 335 § 1) gibt.

Es existiert daher kein Sonderrecht von Kongregationen diözesaner Art, welches nicht ein mehr oder minder großes Maß von Autonomie dem Verband gewährt und damit ein mehr oder minder großes Maß eigener, selbständiger Verfügungsmacht dem Ordensobern einräumt. Das Maß also ist, wie gesagt, bei den einzelnen Verbänden verschieden. Dies ist dadurch bedingt, daß den Kongregationen des bischöflichen Rechts manchmal eine gewisse Unfertigkeit der Entwicklung eignet oder auch, daß diese Kongregationen für spezielle diözesane Aufgaben in Dienst genommen sind, die ein erhöhtes bischöfliches Mitspracherecht bedingen. Jedenfalls aber ist auch diesen Kongregationen kirchenrechtlich Autonomie eingeräumt. Das innere Klosterregiment in Aufnahme, Erziehung, Ausbildung, Arbeits- und Ämterverteilung und in den gewöhnlichen Akten der Wirtschaftsführung ist in die Hände der Ordensoberen gelegt.

Wann greift nun die bischöfliche Gewalt ein?

Immer übt der Bischof persönlich und durch seine Kurie das Aufsichtsrecht aus, das, wie bereits dargelegt, keineswegs auf die rein geistlichen Belange eingeschränkt ist. Es wird geübt in der Visitation (can. 512), der Vermögensaufsicht und der Anforderung von Rechnungslegung (can. 533 § 1 n. 1, 535 § 3 n. 1, can. 344 § 1).

In Kongregationen des bischöflichen Rechts ist die bischöfliche Befugnis aber keineswegs auf diese Aufsichtsführung beschränkt. Vielmehr kann die bischöfliche Gewalt jederzeit weisunggebend eingreifen,

a) in allen Dingen, in welchen in den Sonderstatuten des Verbandes ausdrücklich bischöfliche Vorbehalte festgelegt sind; es liegt im Ermessen des Bischofs, solche Vorbehalte in seinem bischöflichen Sondergesetz, welches die Ordensstatuten sind, festzulegen und, da der Bischof sein Gesetz auch ergänzen oder abändern kann, solche Vorbehalte nachträglich aufzustellen.

b) In allen Dingen, die gewohnheitsrechtlich oder nach dem örtlichen Kurialstil dem Bischof vorbehalten sind; die Kürze und Lückenhaftigkeit von manchen Konstitutionen der Kongregationen bischöflichen Rechts einerseits, die unmittelbare Verbindung dieser Kongregationen mit der bischöflichen Behörde andererseits lassen vielfach derartige Usancen entstehen: um so mehr wenn ein vom Bischof bestellter geistlicher Superior oder ein der Diözesankurie angehöriger „geistlicher Vater“ in unmittelbarem ständigem Kontakt mit der Ordensleitung steht und den Ordensleitungen damit im wesentlichen immer gegenwärtig ist, wann eine Entscheidung dem Bischof oder seinem Beauftragten vorbehalten ist.

c) In allen Dingen, in welchen der bischöfliche Eingriff von den Ordensoberen erbeten wird; es sind dies meist besondere Einzelfälle, in welchen die Ordensleitung nicht entscheiden will oder glaubt, nicht entscheiden zu können und sie daher das bischöfliche Eingreifen erbittet.

d) In allen Dingen, in denen der Bischof nach seinem freien Ermessen einen Eingriff für notwendig oder zweckmäßig hält. Dieses Ermessen richtet sich aus an der bischöflichen Amtsaufgabe, als Oberhirte der Diözese dem Wohl der Kirche, den einzelnen kirchlichen Gemeinschaften und Gläubigen zu dienen und die kirchlichen Zwecke sicherzustellen. Rechtsmittel gegen den Ermessensentscheid des Bischofs oder seiner Kurie, der normalerweise im Dekret ergeht, ist der Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsinstanz der Hl. Religiösen-Kongregation in Rom (can. 251, can. 1601); eine Gerichtsbarkeit über derartige Verwaltungsakte des Bischofs ist im kirchlichen Recht nicht vorgesehen (s. hierzu Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts III⁷, S. 30-33).

So zeigt sich also, daß ohne Beeinträchtigung der Autonomie einer Kongregation des bischöflichen Rechts das Eingreifen der bischöflichen Autorität im Einzelfall rechtlich durchaus zulässig ist. Gemessen an der Autonomie anderer klösterlicher Verbände muß hier von einer geminderten Autonomie gesprochen werden.

Gefordert kann nur werden, daß jeder Eingriff des Bischofs in diese Autonomie rechtmäßig sei, wie denn auch can. 492 § 2 davon spricht, daß das Unterordnungsverhältnis der diözesanen Kongregation zum Bischof nach Norm des Rechtes bestehe. Dies ist näherhin dadurch zu erläutern, daß der Eingriff des Bischofs nicht gegen die Norm des allgemeinen Rechts verstoßen darf. So dürfte z. B. eine Amtsverlängerung von Hausoberen nicht entgegen can. 505 erfolgen, wenn dem Bischof hierzu nicht eine besondere Vollmacht des Hl. Stuhls übertragen ist. Gegen die Norm des besonderen Verbandsrechtes aber, wie es die Kongregationsstatuten sind, könnte der bischöfliche Eingriff verstoßen, da der Bischof immer als Herr des von ihm gegebenen Gesetzes darüber Verfügungsrecht hat. Es läßt sich also allgemein sagen: Der Eingriff des Ortsbischofs in die Autonomie des klösterlichen Verbandes ist immer dann rechtens, wenn er nicht gegen die Norm des allgemeinen Rechts verstößt.

6. Die Wohlfahrtsanstalten von Kongregationen des bischöflichen Rechts.

Wohlfahrtsanstalten werden Krankenhäuser, Waisenheime und ähnlich geartete Einrichtungen bezeichnet, die entweder Werken der Gottesverehrung oder der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit gewidmet sind (can. 1489 § 1, Eichmann-Mörsdorf, II^o S. 457 f.).

Entsprechend den speziellen Zwecken, welche die einzelnen klösterlichen Verbände erfüllen, sind diese vielfach Träger solcher Wohlfahrtsanstalten, oder sie haben fremde Wohlfahrtsanstalten zur eigenen Bewirtschaftung übernommen oder sind mindestens in irgendein Dienstverhältnis zu solchen getreten (vgl. A. Fehringer, Klöster in nichteigenen Anstalten, Paderborn 1956, besonders S. 18 f.).

Innerhalb des Gutachtens interessiert nur das Rechtsverhältnis einer Wohlfahrtsanstalt, deren Träger eine Kongregation des bischöflichen Rechts ist. Es wird außerdem bemerkt, daß der Begriff „Wohlfahrtsanstalten“ hier eine kirchenrechtliche Bezeichnung ist, also nicht Anlaß sein kann, zu erörtern, ob ein bestimmtes Krankenhaus nach bürgerlich-rechtlichen Begriffen Wohlfahrtscharakter hat.

In den Bestimmungen des kirchlichen Rechts der cc. 1491 — 1493 wird das Verhältnis des Ortsbischofs zu derartigen kirchlichen Wohlfahrtsan-

stalten (eine solche ist ein von einer klösterlichen Kongregation unterhaltenes Krankenhaus) mit den Begriffen „*visitatio*“, „*vigilantia*“, „*iurisdictio*“, „*ius redditionem rationum exigendi*“ umschrieben. Es ist also die Rede von Visitationsrecht, Aufsichtsrecht, Jurisdiktionsrecht und Recht auf Rechnungslegung.

Mit diesen Begriffen sind dem Bischof unterschiedliche Rechte eingeräumt. Unterschiedlich sind die Rechte deswegen, weil eine Wohlfahrtsanstalt einen je verschiedenen Status hat: Sie kann selbständige und zugleich privilegierte Stiftung sein oder nur als Zustiftung innerhalb einer anderen kirchlichen Stiftung existieren; sie kann einem exemten Orden oder kann einer Kongregation des bischöflichen Rechts zugehören; je nach den Unterschieden dieses rechtlichen Status bemessen sich auch die Unterschiede der oberhirtlichen Hoheitsbefugnis, die, wenn sie völlig ungeschmälert ist, in der völligen Jurisdiktion besteht, wenn sie aber eingeschränkt ist, immerhin noch in einer der verschiedenen Aufsichtsweisen besteht, die im geistlichen und wirtschaftlichen Bereich betätigt werden kann. Zu diesen verschiedenartigen Befugnissen, die in den obengenannten vier rechtssprachlichen Bezeichnungen umschrieben sind, ist im einzelnen zu sagen:

Unter diesen Begriffen ist der umfassende Terminus, der alle übrigen Rechte einschließt und noch mehr beinhaltet, derjenige der *iurisdictio*. Gemeint ist hier die hoheitliche Kirchengewalt des Ortsbischofs, die oben unter Nr. 3 behandelt wurde. Soweit dem Bischof Jurisdiktionsrecht zukommt, hat er auch in Hinsicht auf die betreffende Wohlfahrtsanstalt die Verwaltungsbefugnis in ihrem ganzen Umfang. Sie schließt das Recht zur Aufsichtsführung in der Form der Visitation und der Rechnungslegungsanforderung in sich, gibt aber darüber hinaus auch noch weitere Rechte wie z. B. das Recht, die Verwaltung überhaupt an sich zu ziehen oder jedenfalls jederzeit nach eigenem Ermessen in die Verwaltung einzugreifen.

Das Visitationsrecht ist das Recht zur Inaugenscheinnahme; dieses Recht des Bischofs setzt nicht einmal ein Unterordnungsverhältnis der betreffenden Anstalt unter den Bischof voraus; can. 1491 § 1 sagt ausdrücklich, daß dieses Visitationsrecht an kirchlichen Wohlfahrtsanstalten auch dann besteht, wenn eine solche Anstalt sich des Exemtionsprivilegs erfreut.

Das Aufsichtsrecht ist gegenüber dem Visitationsrecht eine erweiterte Befugnis. Aufsicht kann durch Visitation, d. i. Inaugenscheinnahme, betätigt werden, kann sich aber auch anderer Mittel bedienen, z. B. Anforderungen von Berichten usw.

Das Recht Rechnungslegung zu verlangen, ist gleichfalls ein Recht, welches bestehen kann, selbst wenn die betreffende Anstalt ein

Exemptionsprivileg inne hat, also der Jurisdiktion oder Visitation des Bischofs rechtmäßig entzogen ist (can. 1492 § 1).

Bezüglich der Wohlfahrtsanstalten einer Kongregation des bischöflichen Rechts sagt nun can. 1491 § 2 in aller wünschenswerten Deutlichkeit: „iurisdictioni Ordinarii loci penitus subduntur.“

Dies ist nun auch der Satz, der in der anstehenden Gutachterfrage von entscheidender Bedeutung ist. Bezüglich der kirchlichen Wohlfahrtsanstalten fällt im kirchlichen Gesetzbuch schon auf, daß die bischöflichen Befugnisse, selbst wenn diese Wohlfahrtsanstalten exempt sind oder an der Sonderstellung eines klösterlichen Verbandes teilhaben, sehr weitgehende sind; dem Bischof verbleiben in jedem Fall das Visitationsrecht, das Recht auf Rechenschaftsablage und die geistliche Aufsicht.

Eine Sonderstellung aber nehmen die Wohlfahrtsanstalten einer Kongregation des bischöflichen Rechts ein: Hier stehen dem Bischof nicht nur die obengenannten Rechte zu, sondern die uneingeschränkten Jurisdiktionsbefugnisse.

Zum Verhältnis zwischen den Befugnissen der Anstaltsleitung zu denen des Ortsbischofs ist nun wieder das gleiche zu sagen, was über das Verhältnis der bischöflichen Gewalt zur klösterlichen Autonomie vorstehend gesagt wurde: Die gewöhnliche Anstaltsverwaltung wird auch hier normalerweise von den Ordensoberen ausgeübt. Auch diesbezüglich ist ihnen grundsätzlich Autonomie eingeräumt. Auf Grund seiner unbeschränkten Jurisdiktionsgewalt (can. 1491 § 2) aber kann der Bischof jederzeit mit den Vollmachten seiner allgemein kirchlichen Verwaltungsbefugnis eingreifen, sei es für den Einzelfall, sei es auch für dauernd. Auch hier gilt, daß der Bischof zu Weisung und Befehl berechtigt ist, wenn er sich bestimmte Entscheidungen vorbehalten hat oder wenn er nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, mit oder ohne Antrag der Anstaltsleitung, einen Eingriff für notwendig oder zweckmäßig hält. Er wird sich auch hier vom Wohl der Kirche, näherhin von der Zweckbestimmung der kirchlichen Wohlfahrtsanstalt bestimmen lassen, ist ihm doch gemäß can. 1493 in besonderer Weise die Wahrung des Stifterwillens ans Herz gelegt. Rekurs gegen einen diesbezüglichen Entscheid kann von der betreffenden Partei, hier der Anstaltsleitung, an den Hl. Stuhl gerichtet werden.

7. Die Verbindlichkeit des kirchlichen Rechts im deutschen staatlichen Bereich.

Wenn vorstehend dargelegt wird, daß die in den cc. 492 § 2 und 1491 § 2 grundgelegte umfassende (plane, penitus) Jurisdiktionsbefugnis des Ortsbischofs sowohl über Kongregationen des

bischöflichen Rechts als auch die von ihnen betriebenen Wohlfahrtsanstalten rechtens ist und demgemäß erteilte Verwaltungsbescheide und Verwaltungsbefehle nicht beanstandet werden können, dann ist das zunächst nichts anderes, als die Darlegung der Rechtslage nach dem Codex Iuris Canonici.

Gemäß dem Deutschen Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 Art. 1 Abs. 2 anerkennt das Deutsche Reich „das Recht der Kath. Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“

Es kann deshalb kein Zweifel sein, daß im vorliegenden Rechtsfall auch ein bürgerliches Gericht die Befugnis des Ortsbischofs zur Weisungserteilung nach dem geltenden Kirchenrecht zu beurteilen hat.

8. Anmerkungen zum vorliegenden Tatbestand und zum ergangenen arbeitsgerichtlichen Urteil.

a) Als das bischöfliche Ordinariat X. das ihm unterstellte Kloster aufforderte, die Kündigung des Arbeitsvertrags mit Dr. R. auszusprechen, hat es einen zulässigen Jurisdiktionsakt gemäß can. 1491 § 2 gesetzt. Es handelte sich dabei nicht um einen bischöflichen Eingriff in die Autonomie des klösterlichen Verbandes, sondern um die Betätigung der der oberhirtlichen Behörde zustehenden Jurisdiktion in Hinsicht auf eine kirchliche Wohlfahrtsanstalt, die einem Ordenshaus diözesanen Rechts zugehört (can. 1491 § 2). Das bischöfliche Ordinariat X. kann in der Wahrnehmung seines Rechtes formaljuristisch nicht beanstandet werden.

b) Auch nach der inhaltlichen Seite der bischöflichen Weisung, die Kündigung durchzuführen, kann eine Beanstandung nicht vorgebracht werden. Das bischöfliche Ordinariat X. war dazu nicht nur vom staatlichen Gesundheitsamt veranlaßt, welches die Existenz zweier gynäkologischer Abteilungen im fraglichen Krankenhaus der beengten Verhältnisse halber beanstandet. Vielmehr war es dazu auch von dem schwerwiegenden Grund bewegt, daß Herr Dr. R. von der AOK nicht die allgemeine kassenärztliche Zulassung erhalten hatte, kraft der er auch die ambulante Vor- und Nachbehandlung der Kassenpatienten durchführen konnte. Es ist bedauerlich, daß das Arbeitsgericht diesen Grund nicht als wesentlich angesehen hat. Denn ein Krankenhaus dieser Art will den einfachen Bevölkerungskreisen dienen, die ihrerseits auf die Leistungen der AOK angewiesen sind. Wenn Frauen gerade in dem delikaten Bereich der Frauenkrankheiten dazu gezwungen werden sollen, daß sie von einem anderen Arzt außerhalb des Kranken-

hauses, von einem andern innerhalb desselben behandelt werden, so ist das keine Sache, mit der eine normalempfindende Frau sich ohne weiteres abfindet. Auch das Arbeitsgericht hätte sich Gedanken darüber machen sollen, ob es mit dieser verständnislosen Würdigung der vom Grundgesetz Art. 1 Abs. 1 gewährleisteten Würde des Menschen in verständiger Weise Rechnung getragen hat. Nun kann das Arbeitsgericht sich hierüber freilich andere Gedanken machen als eine Kirchenbehörde. Mit Nachdruck aber muß hervorgehoben werden, daß die Entscheidung des bischöflichen Ordinariats gerade aus vorstehender Erwägung höchster Achtung wert ist.

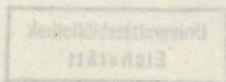
c) Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß keinem bürgerlichen Gericht und keiner staatlichen Instanz eine Entscheidung darüber zusteht, ob das bischöfliche Ordinariat X. innerhalb seines Ermessensspielraums geblieben oder diesen überschritten hat. Darüber zu befinden, stünde auf Antrag des Klosters bzw. der von ihm vertretenen Anstalt einzig dem Hl. Stuhl zu.

d) Rechtsirrig ist die Auffassung des Arbeitsgerichtes, das bischöfliche Ordinariat X. sei nur Aufsichtsbehörde des Klosters und auch dies nur in kirchlichen Angelegenheiten. Es ist oben dargelegt worden, daß die Jurisdiktion des Ortsbischofs und die aus ihr fließende Verwaltungsbefugnis einer Kongregation des bischöflichen Rechts gegenüber das Aufsichtsrecht weit überschreitet und keineswegs auf die rein geistlichen Angelegenheiten eingeschränkt ist. Statt der unrichtigen Behauptung des Gerichtes, das Kloster hätte die Weisungen des bischöflichen Ordinariats X. in dieser Sache nicht beachten und dulden dürfen, ist an die Befugnis des Ortsbischofs zu erinnern, daß er gemäß can. 619 seiner Weisung durch Bestrafung Geltung verschaffen könnte.

e) Ausdrücklich wird bemerkt, daß eine Beschränkung des Bischofs auf Weisungen in rein religiösen Angelegenheiten vom kirchlichen Recht einzig bei Anstalten vorgesehen ist, die einer Kongregation päpstlichen Rechts zugehört (can. 1491 § 2).

f) Bei Anstalten von Kongregationen des bischöflichen Rechts aber kommt dem Ortsbischof außer dem Aufsichtsrecht auch die volle Weisungsbefugnis in Hinsicht auf die wirtschaftliche Führung und die Arbeitsorganisation zu. Anstellung und Entlassung von Arbeitskräften kann der Ortsbischof infolgedessen von derartigen Anstalten verlangen.

g) Normalerweise wird der Bischof bzw. seine Behörde, vertreten durch den Generalvikar, wenn zu derartigen Weisungen Anlaß ist, den Vollzug der Anstaltsleitung auferlegen. Da can. 1491 § 2 die bischöfliche Jurisdiktion aber ungeschmälert bestehen läßt, kann der Bischof, falls der Vollzug seiner Weisung verweigert wird, auch selbst han-



deln. Wer die Anstellung an einer kirchlichen Anstalt übernimmt, muß die kirchenrechtliche Ordnung des Anstaltswesens mit allen Konsequenzen anerkennen. Der konkrete Fall mag Anlaß sein, dies bei Abschluß künftiger Arbeitsverträge ausdrücklich vorzusehen. Aber wenn dies bisher nicht geschehen ist, sind sich die Angestellten an einer kirchlichen Anstalt über die Sonderart ihres Arbeitsverhältnisses durchaus im klaren. Als von den deutschen Bischöfen im Frühjahr 1956 in allen deutschen Diözesen der Erlaß über „Einführung von Mitarbeitervertretung bei den caritativen Einrichtungen der Diözese“ erlassen wurde, ist dies den Angestellten an solchen Anstalten erneut zum Bewußtsein gekommen, nachdem sie schon bis dahin wußten, daß diesen Anstalten die an weltlichen Anstalten übliche Betriebsorganisation fremd ist. Gerade von den Ärzten dieser kirchlichen Anstalten sind wir gewöhnt, daß sie sehr wohl in Kenntnis darüber sind, wie sie sich bei kirchlichen Anstalten zur Vertretung ihrer Interessen und Beschwerden auch an die bischöflichen Behörden zu wenden wissen. Sie müssen sich deshalb auch über die kirchenrechtliche Präponderanz der ortsbischöflichen Behörde im klaren sein.

Nach dieser Darlegung der Rechtslage ist die Begutachtungsfrage wie folgt zu beantworten:

Der Ortsbischof, in gleicher Weise das durch dessen Generalvikar vertretene bischöfliche Ordinariat, haben gegenüber einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts uneingeschränkte Jurisdiktionsgewalt, und zwar hinsichtlich des Verbandes als Ganzem, hinsichtlich der einzelnen Niederlassungen und Mitglieder desselben, wie schließlich auch hinsichtlich der von einem solchen Verband unterhaltenen Wohlfahrtsanstalt.

Diese uneingeschränkte Jurisdiktionsgewalt beinhaltet u. a. die uneingeschränkte Verwaltungsbefugnis. Auf Grund derselben kann der Bischof persönlich oder durch seine Kurie bindende Weisungen, deren Befolgung mit kirchlicher Strafe erzwingbar ist, rechtmäßig erlassen.

Sachlich umfaßt dieses Weisungsrecht geistliche und zeitliche Angelegenheiten, zu welcher letzteren insbesondere der Bereich der Wirtschaftsführung und Arbeitsorganisation gehören.

Die Initiative, welche das bischöfliche Ordinariat X. bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Dr. R. ergriffen hat, kann daher kirchenrechtlich nicht beanstandet werden.